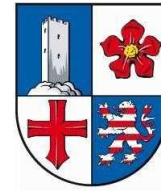


Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 19-1509/1
erstellt am: 12.11.2025

Abteilung: FB Personal
Verfasser/in: Klaißle, Agnes
Aktenzeichen: L-1/3 ak

Leitung des Rechnungsprüfungsamtes

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	05.12.2025	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	08.12.2025	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Kreistag beschließt, Frau Johanna Schneider zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes (Abteilung Revision) zu bestellen.“

Erläuterung:

Herr Verwaltungsdirektor Christian Vettel wurde durch Beschluss des Kreistages vom 16.06.2025 mit sofortiger Wirkung als Leiter des Revisionsamtes abberufen. Die Stelle war daher ab 16.06.2025 neu zu besetzen gewesen.

Die Ausschreibung der Stelle erfolgte mit der Kennziffer #2033. Hierfür erfolgte eine interne und externe Publizierung und es sind fünf externe Bewerbungen sowie eine interne Bewerbung eingegangen.

Es fanden Vorstellungsgespräche unter Beteiligung von der Abteilung Finanzen und Controlling, der Schwerbehindertenvertretung, der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und der Abteilung Personal und Organisation statt sowie ein Zweitgespräch mit Herrn Landrat Engelhardt.

Unter Beachtung des in der Ausschreibung genannten Anforderungsprofils, der Bewerbungsunterlagen, der fachlichen und persönlichen Eignung und des in den persönlichen Gesprächen gewonnenen Eindrucks ergeht folgender Einstellungsvorschlag:

Frau Johanna Schneider

Die Gründe hierfür sind:

Frau Schneider verfügt über ausgeprägtes fachliches Wissen, viel Erfahrung im Aufgabenbereich und eine Persönlichkeit, der man die Leitung dieses Amtes anvertrauen kann. Im Gespräch überzeugte sie durch Engagement und Leidenschaft für die Aufgabenstellung, eine besonnene Herangehensweise an konfliktäre Situationen und ein gutes Verständnis für die Rolle der Revision. Sie ist zudem kommunikativ gewandt und jederzeit verbindlich.

Gem. § 52 HKO i.V.m. § 130 Abs. 4 HGO soll zur Leitung des Rechnungsprüfungsamts nur bestellt werden, wer eine gründliche Erfahrung im Kommunalwesen, insbesondere auf dem Gebiet des gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, besitzt. Die Leitung des Rechnungsprüfungsamts darf mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, dem Bürgermeister und den Beigeordneten weder bis zum dritten Grade verwandt noch bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch Ehe oder durch eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden sein.

Frau Johanna Schneider erfüllt die Voraussetzungen des § 52 HKO i.V.m. § 130 Abs. 4 HGO.

Die Beteiligung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nach dem HGIG wird parallel eingeholt.

Zur Bestellung des Leiters der Abteilung Revision ist gem. § 52 HKO i.V.m. § 130 Abs. 3 HGO die Zustimmung des Kreistages erforderlich.

Klimarelevante Auswirkungen:

Keine.